Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung vom 18. Mai 2011

zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Donaueschingen in der Fassung vom 11. Februar 2009

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in der öffentlichen Sitzung am 17. Mai 2011 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 - Aufgaben des Gemeinderats - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über alle Angelegenheiten, die nach den Regelungen der Hauptsatzung nicht auf den Oberbürgermeister, die Beschließenden Ausschüsse oder nach den Regelungen dieser Satzung auf den Betriebsauschuss übertragen sind.

(2) Entscheidungen, die nach den Regelungen der Hauptsatzung den Beschließenden Ausschüssen übertragen sind, sind von diesen auch für den Eigenbetrieb Wasserwerk zu treffen, sofern sie durch die Regelungen dieser Betriebssatzung nicht dem Betriebsausschuss übertragen sind.

§ 2

§ 7 Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

(3) die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie unabwendbar sind und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das Vorhaben erheblich sind (überplanmäßige Ausgaben) von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

§ 3

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Hinsichtlich seiner Entscheidungskompetenzen gelten die entsprechenden Regelungen der Hauptsatzung. Bei überplanmäßigen Ausgaben im Wirtschaftsplan ist er hinsichtlich der notwendigen Zustimmung bis zu 25.000 € im Einzelfall zuständig.

2. Absatz 3 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, 18. Mai 2011
Stadtverwaltung
gez. Thorsten Frei, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.